

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 29.

Mittwoch, den 16. Juli

1851.

Verordnung,

die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 15. Mai 1851. (Beschluß.)

§. 21. Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu versagen:

1) Unmündigen, insofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, oder, was die Forstacademisten anlangt, von dem Director der Academie, darauf angetragen wird,

2) allen unter Curatel gestellten, oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sichern Führung eines Feuergewehrs unfähigen Personen,

3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, wegen Jagdfrevels oder Holzdiebstahls oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs der Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Bestrafung,

4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Verhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feuergewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

§. 22. Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt kosten- und stempelfrei.

Es hat jedoch derjenige, welcher die Jagdkarte löst, dafür jedesmal einen Betrag von zwei Thalern zu zahlen, von welchem die eine Hälfte in die Armenkasse seines Wohnorts, die andere Hälfte aber in die Staatskasse fließt.

§. 23. Diejenigen, die eine Jagdkarte ausgestellt zu haben wünschen, haben sich bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu melden. Letztere hat die diesfälligen schriftlich eingereichten oder mündlich angebrachten und bei der Polizeibehörde niedergeschriebenen Gesuche, dafern die Ausstellung einer Jagdkarte nach §. 21 nicht erfolgen kann, ohne Weiteres zurückzuweisen, andern Falls aber solche, soweit sie nach §. 20 von den Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig nicht selbst zu erledigen sind, mit ihrem an den Rand zu bemerkenden Gutachten ohne besonderes Schreiben an die Amtshauptmannschaft zur Entschließung abzugeben. Beschließt die Amtshauptmannschaft die Ausstellung der erbetenen Jagdkarte, so hat sie dieselbe Behufs der Aushändigung an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen.

Letztere haben diese Karten nur gegen sofortige Zahlung der §. 22 vorgeschriebenen Gebühr auszuhändigen und sodann die eine Hälfte der eingegangenen Beträge an die Ortsarmenkasse, die andere an die Kas-senverwaltung der Kreisdirection von Zeit zu Zeit mittelst Lieferscheins abzugeben.

§. 24. Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind:

1) die Theilnehmer an den Königlichen Jagden,

2) die nach §§. 1 und 2 dieser Verordnung zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben,